

§ 9 Fachliche Bewertung und Feststellung des Ergebnisses

(1) ¹Die fachliche Bewertung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt bei

1. einem Anpassungslehrgang vorbehaltlich § 14 Abs. 1 Satz 4 einstimmig durch die Beisitzer gemäß § 4 Abs. 3,
2. der Eignungsprüfung einstimmig durch die Prüferinnen und Prüfer gemäß § 18; einzelne Prüfungsleistungen werden dabei zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst.

²Bewertet wird, ob die in dem Bescheid gemäß Art. 10 BayBQFG festgestellten wesentlichen Unterschiede ausgeglichen oder nicht ausgeglichen wurden; eine Note wird nicht erteilt. ³Wird keine Einstimmigkeit erzielt, gelten die in dem Bescheid gemäß Art. 10 BayBQFG festgestellten wesentlichen Unterschiede als nicht ausgeglichen. ⁴Werden die in dem Bescheid gemäß Art. 10 BayBQFG festgestellten wesentlichen Unterschiede als nicht ausgeglichen bewertet, ist das Ergebnis zu begründen.

(2) ¹Der Anerkennungsausschuss stellt das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme abschließend fest. ²Das Ergebnis wird der antragstellenden Person von der zuständigen Stelle bekanntgegeben.